

II-5488 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

2353 IAB

1992 -04- 07

zu 2418 IJ

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 6. April 1992
GZ.: 10.101/55-X/A/5a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2418/J betreffend VOEST-Wohnungsaffäre, welche die Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen am 20. Februar 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1, 2, 3, 4, 5 und 6 der Anfrage:

Wie hoch beläuft sich das Gesamtausmaß der stillen Reserven der GIWOG?

Sind Aussagen von Vorstand Peter Strahammer richtig, der diese mit rd. 1,5 Mrd. Schilling insgesamt beziffert hat?

Welche Gutachten legitimieren den Umgehungsversuch des Gemeinnützigkeitsprinzips?

Wer erstellte die beiden entsprechenden Gutachten, welche Honorare wurden dafür bezahlt und was sind die entscheidenden grundsätzlichen Aussagen der beiden Gutachten?

Republik ÖsterreichDr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Hält der Minister dieses Vorgehen mit dem Gedanken der Gemeinnützigkeit für vereinbar?

Ist nicht der Minister auch der Überzeugung, daß durch diesen Umgehungsversuch des Gemeinnützigkeitsprinzips stille Reserven aus Steuervorteilen und Förderungen nun zur Bilanzauffrischung der Verstaatlichten mißbraucht werden?

Fand seitens der Behörde eine entsprechende Prüfung dieser großangelegten Wohnungstransaktion statt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG ("Volkswohnungswesen") liegt die Vollziehung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) bei den Ländern. Die aufsichtsbehördliche Zuständigkeit zur Überwachung der gesamten Geschäftsführung gemeinnütziger Bauvereinigungen einschließlich des Rechtes in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen sowie die Geschäftsgebarung und die Rechnungsabschlüsse zu überprüfen (§ 29 Abs. 1 WGG, BGBl. Nr. 139/1979 i.d.F. BGBl. Nr. 68/1991) wird somit von den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen wahrgenommen.

Hinsichtlich der in der Anfrage angesprochenen Transaktionen ist jedoch festzuhalten, daß gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 WGG, i.d.F. des 2. Wohnrechtsänderungsgesetzes, bei Veräußerung einer dem WGG unterliegenden Baulichkeit an einen nicht gemeinnützigen Träger, die zivilrechtlichen Bestimmungen des WGG (mit den Vorteilen gemeinnützigkeitsrechtlicher Kalkulation für die Mieter und Nutzungsberechtigten) weitergelten.

